

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes – Drucksache 20/10032 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, welche Naturgefahren im Naturgefahrenportal abgebildet werden sollen, welche Daten dafür durch wen bereitzustellen sind und in welchem Verhältnis die durch die Länder zu tragenden Kosten aufgeteilt werden sollen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, zunächst mit der Bereitstellung von Hochwasserinformationen zu beginnen und im Folgenden jährlich Informationen zu einer weiteren Naturgefahr im Portal hinzuzufügen. Um den Aufwand für die Länder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten für andere Naturgefahren abschätzen und letztlich auch ins Verhältnis zu den entstehenden Kosten setzen zu können, werden diesbezüglich weitergehende Informationen erbeten.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Informationen zur bundesweiten Hochwassersituation einschließlich vorliegender Warnungen bereits jetzt im Internet über die Adresse <https://www.hochwasserzentralen.de> abrufbar sind. Der Aufwand der Länder für die Bereitstellung dieser Daten dürfte somit gering sein. Offen bleibt allerdings, zu welchen anderen Naturgefahren welche Daten durch wen (Bund, Länder) bereitgestellt werden sollen. Dadurch ist eine Abschätzung des Aufwandes für die Beteiligten nicht möglich.

Die Informationsbereitstellung für das Portal wird mit den Ländern jeweils separat für jede Naturgefahr vereinbart. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend. Für das Schließen von Verwaltungsvereinbarungen hält der Bund eine Stelle des höheren Dienstes sowie anteilig eine Stelle des gehobenen Dienstes beim DWD für erforderlich, die durch die Länder zu finanzieren sind (139 000 Euro). Unklar ist mit Blick auf die Freiwilligkeit beim Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen, ob die pro Fall berechneten Kosten nur auf die teilnehmenden Länder entfallen, als 1/16 oder nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 DWDG),
Buchstabe e (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 DWDG)

Der Bundesrat begrüßt die Erstellung und den Betrieb eines Naturgefahrenportals durch den Deutschen Wetterdienst. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die in der Sitzung des Bund-Länder-Beirats des Deutschen Wetterdienstes vom 10. Mai 2022 zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Vereinbarung eingehalten wird, dass mit dem Naturgefahrenportal eine frühzeitige Bereitstellung von (Früh-)Warnungen erfolgt, diese jedoch bestehende Warnmittel und Warnwege keinesfalls doppeln oder ersetzen sollen.

Begründung:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 DWDG sieht vor, dass die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren über das Naturgefahrenportal (NGP) erfolgt.

Grundsätzlich wird die Erstellung und der Betrieb eines Naturgefahrenportals durch den DWD begrüßt.

In der 23. Sitzung des Bund-Länder-Beirates des DWD am 10. Mai 2022 wurde über den Ergebnisstand der gemeinsam durchgeführten Workshops mit den Hochwasserzentralen der Länder, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und dem DWD berichtet. Ausgehend von den Erfahrungen aus der Starkregenlage in der 28. Kalenderwoche 2021 wurde der Bedarf aufgezeigt, bei akuten Warnlagen die Warninformationen für Behörden und die Bevölkerung verständlicher darzustellen. Ferner wurde vereinbart, ein „Co-Design“ zwischen den Hochwasservorhersagezentralen und dem DWD zu entwickeln. Von Seiten des DWD wurde die Bedeutung der Frühwarnung als wichtigstes Element der Katastrophenvorsorge herausgestellt. Der DWD schlug zur Optimierung des Warnprozesses vor, mit Bund und Ländern am Aufbau einer Warnplattform zu arbeiten, die sowohl konkrete Warninformationen als auch klimatologische und infrastrukturelle Informationen bündelt. Der Bund und die Länder einigten sich im weiteren Abstimmungsverlauf auf die Erstellung eines NGP mit der Zielsetzung einer frühzeitigen Bereitstellung von (Früh-)Warnungen, die jedoch bestehende Warnmittel und Warnwege keinesfalls doppeln oder ersetzen sollen.

Eine Frühwarnung der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie die Zusammenführung aller zur Risikowahrnehmung notwendigen Gefahren- und Infrastrukturinformationen sind für eine zielgerichtete Warnung essentiell.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird das NGP lediglich als ein Webportal beschrieben. Es stellt sich hiernach die Frage, inwiefern eine Frühwarnung für die Bevölkerung ohne aktive Warnfunktion, einzig durch eine Internetpräsenz, zielführend ist. Daher ist sicherzustellen, dass es sich bei dem NGP um eine Ergänzung zu den bestehenden Warnmitteln und Warnwegen handelt, diese aber nicht doppeln oder ersetzen soll.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 675/23 – Beschluss) wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Einrichtung des Naturgefahrenportals (NGP) ist als Angebot des Bundes an die Länder zu verstehen. Der DWD setzt hiermit eine Bitte der Länder um, die über den Bund-Länder-Beirat (BLB) als zuständigem Gremium gemäß § 10 DWDG an den DWD herangetragen wurde. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die einzelnen Inhalte im NGP verbleibt bei den bereits heute dafür zuständigen, bereitstellenden Stellen.

Aus diesen Gründen wird der Bund keine Vorgaben machen, welche Naturgefahren zukünftig im NGP abgebildet werden sollen. Weitere Naturgefahren werden nur in das NGP aufgenommen, wenn dies von der für die jeweilige Information zuständigen Stelle gewünscht und über den BLB an den DWD kommuniziert wird.

Eine genauere Auflistung der zu verwendenden Daten ist entsprechend nur als Teil des fortschreitenden Entwicklungsprozesses möglich. Im Regelfall wird es sich aber um die Nachnutzung von bestehenden Daten handeln, so dass für deren Bereitstellung kein weiterer oder nur geringfügiger Aufwand entsteht.

Die Annahme der Erweiterung des NGPs um eine Naturgefahr pro Jahr ist lediglich eine Annahme des Statistischen Bundesamtes als Basis für die Kostenschätzung im Gesetzentwurf, und kein seitens des Bundes vorgegebener Wert. Die Erweiterungen des NGP richten sich, wie oben beschrieben, nach den Anfragen auf Initiative der zuständigen Stellen sowie nach der Möglichkeit der technischen Umsetzung im DWD.

Die Länder müssen nur die Kosten tragen, die bei ihnen für ihre eigene Datenbereitstellung entstehen. Es gibt keine zentralen Kosten, die unter den Ländern aufgeteilt werden. Die Kosten, die DWD-seitig entstehen, wird allein der Bund tragen.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Angaben der voraussichtlichen Kosten für die Bundesländer durch das Statistische Bundesamt ist eine Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten und bestimmten Annahmen zu späteren Ausbaustufen des NGP. Hierbei handelt es sich nicht um Vorgaben seitens des Bundes.

Falls ein Land nicht am NGP teilnimmt, entstehen dem Land keine Kosten. Falls ein Land entscheidet, nur bereits vorhandene Daten in geringem Umfang bereit zu stellen, entsteht voraussichtlich ebenfalls nur ein geringer Aufwand. Welcher Erfüllungsaufwand in jedem Land im Einzelnen entsteht, wird nicht vom Bund abhängen, sondern davon, in welchem Umfang sich ein Land für eine Beteiligung am NGP entscheidet.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 DWDG), Buchstabe e (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 DWDG)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis und wird sie bei der weiteren Umsetzung berücksichtigen.

Die Absprachen mit den Ländern aus der Sitzung des Bund-Länder-Beirats des DWD (zuständiges Gremium gemäß § 10 DWDG) vom 10. Mai 2022 werden bei der Einrichtung und dem Betrieb des NGP durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) beachtet und eingehalten.

Eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und dem DWD sorgt dafür, dass durch die Einrichtung des NGP keine Doppelstruktur aufgebaut wird. Vielmehr fungiert das NGP unter anderem als Multiplikator der über das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) gesammelten Gefahrenmeldungen. Der DWD wird zeitnah und vor Eintritt in den Wirkbetrieb eine entsprechende Multiplikatorenvereinbarung mit dem BBK unterzeichnen.

Das Naturgefahrenportal ist als Informationsportal konzipiert, in dem die vollständige Warn- und Informationslage für alle Naturgefahren der Bevölkerung gebündelt und zugänglich bereitgestellt wird. Insbesondere wird das NGP über die bloße Warninformation hinaus auch ergänzende Risiko- und Präventionsinformationen enthalten.

